

Kurzzeitpflege

€ pro Jahr

Pflegegrad 2 bis 5	1.612 bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr
---------------------------	---

Sie können die Verhinderungspflege bis zu 100 % auch für Kurzzeitpflege (insgesamt 3.224 €) nutzen.

Tages- und Nachtpflege

€ pro Monat

Pflegegrad 2	689
Pflegegrad 3	1.298
Pflegegrad 4	1.612
Pflegegrad 5	1.995

Tages/Nachtpflege können Sie ohne Anrechnung auf die ambulante Pflege zu 100 % in Anspruch nehmen

Für Finanzierung von Kurzzeitpflege, Tagespflege und Investitionskosten sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung kann auch der Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € (siehe andere Seite) genutzt werden.

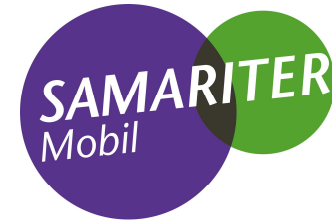
Die Änderungen im Pflegegestärkungsgesetz II führen nicht zu einer Absenkung Ihrer bisherigen Leistungsansprüche.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie unter:

<http://www.pflegestaerkungsgesetz.de>

Stempel der Einrichtung

SAMARITER 
STIFTUNG



Ambulante Pflege

Informationen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen

Pflegestärkungsgesetz II

Leistungsübersicht
ambulant und teilstationär
ab
01.01.2017

Mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung der pflegerischen Versorgung und Flexibilisierung der Leistungsansprüche ist das **Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)** in Kraft getreten.

Die folgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Pflegekassen ab dem 01.01.2017.

bis 31.12.2016: Pflegestufe	ab 01.01.2017: Pflegegrad
---	1
0 + EA*	2
I	2
I + EA	3
II	3
II + EA	4
III	4
III + EA	5
Härtefall	5

* EA = Eingeschränkte Alltagskompetenz

Pflegegrad 1

Leistungen bei Pflegegrad 1

Wenn Sie in Pflegegrad 1 eingestuft werden, erhalten Sie

- Pflegeberatung,
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit,
- Entlastungsbetrag in Höhe von 125 €,
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen,
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln,
- finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes,
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen,
- zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Pflegegeld

€ pro Monat	
Pflegegrad 2	316
Pflegegrad 3	545
Pflegegrad 4	728
Pflegegrad 5	901

Die Kombination von Geld- und Sachleistungen (**Kombinationsleistung**) ist möglich: Nehmen Sie die Ihnen zustehende Sachleistung nur teilweise in Anspruch, erhalten Sie zu den Pflegesachleistungen ein anteiliges Pflegegeld.

Pflegesachleistungen für ambulante Pflege

€ pro Monat	
Pflegegrad 2	689
Pflegegrad 3	1.298
Pflegegrad 4	1.612
Pflegegrad 5	1.995

Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

Pflegehilfsmittel	
Pflegegrad 1 bis 5	bis zu 40 € pro Monat

Zuschuss für Verbesserung des Wohnumfeldes

Maßnahmen	
Pflegegrad 1 bis 5	bis zu 4.000 € je Maßnahme und Versichertem*

* Leben mehrere Pflegebedürftige zusammen, ist der Gesamtbetrag je Maßnahme auf höchstens 16.000 € begrenzt.

Erstattungsanspruch

€ pro Monat	
Pflegegrad 1 bis 5	125

Sie können den Erstattungsanspruch nutzen für die Inanspruchnahme von:

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege,
- Leistungen der Kurzzeitpflege,
- Leistungen der ambulanten Pflegedienste entsprechend Pflegesachleistungen, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
- Angebote zur Unterstützung im Alltag

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Leistungsansprüche

„Betreuungs- und Entlastungsangebote“ heißen künftig „Angebote zur Unterstützung im Alltag“. Sie umfassen im Wesentlichen drei Bereiche:

- Betreuungsangebote
- Angebote zur Entlastung von Pflegenden
- Angebote zur Entlastung im Alltag

Sie können bis zu 40 % Ihres Anspruchs auf Pflegesachleistungen für die Inanspruchnahme für „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ nutzen (sog. **Umwandlung**).

Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

€ pro Monat	
Pflegegrad 1 bis 5	214

Verhinderungspflege

€ pro Jahr	
Pflegegrad 2 bis 5	1.612 bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr

- Sollten Sie Ihren Anspruch auf Kurzzeitpflege nicht abrufen, können Sie daraus bis zu 806 € zusätzlich für die Verhinderungspflege nutzen. Insgesamt entsteht so ein Anspruch von bis zu 2.418 € jährlich.
- Wenn Sie Verhinderungspflege stundenweise in Anspruch nehmen, wird sie nicht auf das Pflegegeld und auf die Gesamtdauer angerechnet.
- Wenn Sie Verhinderungspflege tageweise nutzen, wird sie auf das Pflegegeld und auf die Gesamtdauer von längstens sechs Wochen angerechnet.